

SATZUNG

der Ortsgemeinde Kleinkarlbach

über die Änderung des Bebauungsplanes "Hübel"
hier: "Hübel, Änderungsplan I"

Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58, Jahrgang 1991)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)

§ 1

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I entspricht dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Hübel".

§ 2

Bauordnungsrechtliche Festsetzung
(§ 86 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)

Die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.1 (äußere Gestaltung der baulichen Anlagen) erhält folgende neue Fassung:

"Dachform, Dachneigung, Firstrichtung

Im Plangebiet sind nur Walm- oder Satteldächer zulässig. Die Dachneigung muß zwischen 30 ° und 40 ° (alte Teilung) betragen.

Auf Nebenanlagen ist eine Dachneigung von 0 ° bis 40 ° zulässig."

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kleinkarlbach, 16.02.1996

Potje
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Kleinkarlbach

Bebauungsplan "Hübel, Änderungsplan I"

Begründung zum Bebauungsplan

Gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB)

Inhalt:

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Erfordernis der Planaufstellung
3. die Änderungen im einzelnen
4. Auswirkungen der Planung
5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

1. Lage des Plangebietes und Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes I ist identisch mit dem Bebauungsplan "Hübel"

in Kraft getreten am 01.12.1988.

Das vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßte Gebiet befindet sich in der nordöstlichen Ortslage von Kleinkarlbach.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes gibt es bereits einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der eine an die dörfliche Bautradition angepaßte recht verdichtete Bebauung der Grundstücke erlaubt. Dennoch hat sich im Vollzug des Bebauungsplanes herausgestellt, daß die festgesetzte Dachneigung zwischen 30 ° und 40 ° gerade für Nebenanlagen sich nicht mehr in die dörfliche Bautradition einfügt.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, hat die Ortsgemeinde Kleinkarlbach daher untersucht, auf welche Weise die dörfliche Bautradition in diesem Baugebiet verwirklicht werden kann, ohne die bisherige städtebauliche Konzeption des Baugebietes wesentlich zu verändern.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß durch eine kleinere Anpassungsmaßnahme die dörfliche Bautradition gewahrt werden kann, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kleinkarlbach am 12.09.1995 beschlossen, den o.g. Bebauungsplan zu ändern.

3. Die Änderungen im einzelnen

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Hübel" erhält die bauordnungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.1 folgende neue Fassung:

"Dachform, Dachneigung, Firstrichtung

Im Plangebiet sind nur Walm- oder Satteldächer zulässig. Die Dachneigung muß zwischen 30 ° und 40 ° (alte Teilung) betragen.

Auf Nebenanlagen sind Dachneigungen zwischen 0 ° und 40 ° zulässig."

4. Auswirkungen der Planung

a) Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Die Änderung des Bebauungsplanes führt zu keiner nennenswerten Auswirkung auf den Naturhaushalt. Die Erstellung eines landespflegerischen Planungsbeitrages gem. § 17 des Landespflegegesetzes kann daher entfallen.

b) Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können durch die beabsichtigte Änderung ausgeschlossen werden.

c) Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung

Auswirkungen auf die städtebauliche Verdichtung sind nicht zu erwarten.

5. Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Maßnahme der Bodenordnung zur Folge.

Städtebauliche Gebote sind nicht beabsichtigt.

Diese Begründung wird dem am 06.02.1996 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Kleinkarlbach,

Potje

Ortsbürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB: 12.09.1995
2. Planannahme: 31.10.1995
3. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.1995 am Verfahren beteiligt. Die Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 12.01.1996.
4. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden mit Schreiben vom 22.11.1995 am Verfahren beteiligt und hatten bis 12.01.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme.
5. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 06.02.1996.